MEGAWATT REGULATORY ADVISORY · FÜR INDUSTRIEKUNDEN

Neue Netzentgelt-Regeln ab 2027

Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V), BGBl. II Nr. 299/2026

Stand 12. Oktober 2026 · Kundmachung 12. Oktober 2026 · Inkrafttreten 1. Jänner 2027

Das Wichtigste in Kürze

- Ab 2027 zählt bei den Netzentgelten die **Lastspitze** mehr, die Strommenge weniger.
- Maßgeblich ist der **höchste Viertelstundenwert jedes Monats**.
- Wer Bezug bei Netzengpässen einschränken kann, erhält einen **günstigeren Leistungspreis** (flexible Entnahme).
- Die konkreten **Cent-Beträge** stehen noch nicht fest. Sie folgen mit der Tarifverordnung Ende 2026.
- Die Verordnung betrifft das Netzentgelt, nicht den Energiepreis. Sie ist unabhängig vom geplanten Industriestrompreisgesetz.

Originaltext der Verordnung

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_II_299/BGBLA_2026_II_299.html

Signierte PDF-Fassung: BGBl. II Nr. 299/2026 (PDF)

Was sich für Industriekunden ändert

1. Die Lastspitze wird teurer, die Kilowattstunde billiger

Das Netznutzungsentgelt besteht aus Leistungspreis und Arbeitspreis. Das Verhältnis wird schrittweise zugunsten des Leistungspreises verschoben (§ 5). Abgerechnet wird je Kalendermonat nach dem höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert (§ 3). Eine einzige Spitzen-Viertelstunde bestimmt damit die Kosten des ganzen Monats.

2. Mindestbemessung von 20 %

Auf den Netzebenen 1 bis 6 werden mindestens 20 % der vertraglich vereinbarten, netzwirksamen Leistung verrechnet (§ 6 Abs. 3). Zu hoch reservierte Anschlussleistung kostet auch dann, wenn sie nicht genutzt wird.

3. Rabatt für flexible Entnahme (§ 10)

Einen eigenen, günstigeren Leistungspreis erhält, wer sich vertraglich verpflichtet, den Bezug bei hoher Netzlast um bis zu 100 % einzuschränken. Auf den Netzebenen 1 bis 5 wird das dynamisch bis 6 Uhr des Vortags angekündigt, für zwei Zeitfenster von jeweils bis zu zwei Stunden täglich.

- Laufzeit der Vereinbarung: grundsätzlich zehn Jahre.
- Bezug trotz Einschränkung: Überschreitungsfaktor oder Pönale für den höchsten Leistungswert je Zeitfenster.
- Der flexible Leistungsanteil zählt nicht zur Mindestbemessungsgrundlage.
- Netzbetreiber müssen solche Vereinbarungen spätestens ab 1. Oktober 2027 abschließen.

4. Weitere Regelungen

- **Regelreserve und Flexibilitätsleistungen (§ 11):** Zusätzlicher Bezug durch die Erbringung kann auf Antrag mit einem eigenen, österreichweit einheitlichen Entgelt verrechnet werden.
- **Anschluss an Netzebene 1 oder 2 (§ 8):** Zusätzlich fällt eine Bruttokomponente an.
- **Blindleistung (§ 5 Abs. 4):** Überschreitungen des vertraglich zulässigen Bereichs auf den Netzebenen 1 bis 5 werden gesondert verrechnet.
- **Eigenerzeugung über 5 MW (§§ 12, 13):** Einspeiser dieser Größe zahlen Netzverlust- und Regelleistungsentgelt.

5. Neuanschluss oder Leistungserhöhung

- Das Netzanschlussentgelt besteht aus einem aufwandsorientierten und einem pauschalen Anteil je kW bzw. MW (§§ 14 ff.).
- Netzwirksame Leistung kann nicht auf einen anderen Standort übertragen werden (§ 20).
- Die neuen Regeln gelten für Verträge, bei denen Angebot oder Annahme durch den Netzbetreiber ab 1. Jänner 2027 erfolgt.

6. Bisher unterbrechbare Anschlüsse

Ab 1. Jänner 2030 gilt das reguläre Netznutzungsentgelt (§ 34). Ein Netzbereitstellungsentgelt kann rückerstattet werden, wenn die Leistungsreduktion oder Stilllegung vor dem 1. Jänner 2030 abgeschlossen ist.

7. Speicher

Systemdienliche Speicher ab 1 MW, die ausschließlich zur Wiedereinspeisung betrieben werden, sind von Netznutzungs- und Netzverlustentgelt befreit (§§ 23–26). Die Befreiung ist österreichweit auf 5 GW begrenzt und endet spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme.

Zeitplan

Datum	Was gilt
13.10.2026	Meldepflichten der Netzbetreiber in Kraft (§ 6 Abs. 3b, § 7 Abs. 4b)
11.11.2026	Netzbetreiber melden der E-Control ihre Bereitschaft zur neuen Verrechnung auf Netzebene 7
01.01.2027	Verordnung grundsätzlich in Kraft; neue Anschlussregeln für Verträge ab diesem Datum

Datum	Was gilt
01.10.2027	Netzbetreiber müssen Vereinbarungen zur flexiblen Entnahme spätestens abschließen
31.12.2029	Eigene Tarife für bisher unterbrechbare Anschlüsse (§ 34 Abs. 5) laufen aus
01.01.2030	Reguläres Netznutzungsentgelt für bisher unterbrechbare Anschlüsse
31.12.2030	Entgeltbefreiung für systemdienliche Speicher endet für neu in Betrieb genommene Anlagen

Empfehlung: Was Sie jetzt tun sollten

1. **Lastgang prüfen:** Wann und wie oft entstehen Ihre monatlichen Viertelstunden-Spitzen?
2. **Vertragsleistung prüfen:** Passt die vereinbarte netzwirksame Leistung zum tatsächlichen Bedarf? Stichwort 20 %-Mindestbemessung.
3. **Flexibilität bewerten:** Welche Prozesse lassen sich zweimal täglich für bis zu zwei Stunden verschieben oder drosseln?
4. **Speicher und Eigenerzeugung prüfen:** Kann ein Batteriespeicher Spitzen kappen oder die Speicherbefreiung nutzen?
5. **Geplante Anschlüsse timen:** Bei Neuanschlüssen oder Leistungserhöhungen den Stichtag 1. Jänner 2027 berücksichtigen.
6. **Tarifverordnung abwarten:** Erst mit den konkreten Beträgen lässt sich die Kostenwirkung genau berechnen.

Erstellt von MEGAWATT ENERGY GmbH, Kirchdorf an der Krems. Hinweis: Diese Information fasst die Verordnung vereinfacht zusammen und ersetzt keine Rechts- oder Energieberatung. Maßgeblich ist allein der im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.